

Lese-Rechtschreib-Störung

Information für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Stand 2023

Bei einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung muss ein **Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei jedem Schulwechsel** (BaySchO §§ 31 bis 36) gestellt werden, damit diese bei Leistungsnachweisen berücksichtigt werden können.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, geben Sie bitte **folgende Unterlagen** im Sekretariat (in einem geschlossenen Umschlag, z.H. Herrn Aschenbrenner, Schulpsychologe) ab:

- Antragsformular: „Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung“
- letztes Schulzeugnis in Kopie
- fachärztliche Bescheinigung vom Kinder- und Jugendpsychiater (mit Diagnose und Testergebnissen) in Kopie
- **oder** Bescheid eines genehmigten Antrages zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aus der vorherigen Schule und die entsprechende schulpsychologische Stellungnahme.

Die rasche und vollständige Abgabe der Unterlagen Ihrerseits hilft mit, unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Geben Sie daher bitte die Unterlagen bereits im Juli 2023 im Sekretariat ab. Der Schulpsychologe prüft die vorliegenden Unterlagen (ggf. ist eine erneute Testung notwendig) und verfasst auf deren Grundlage eine schulpsychologische Stellungnahme. Dazu wird er sich spätestens zu Beginn des Schuljahres 2023/24 mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit ihm in Verbindung setzen:

David Aschenbrenner, Staatl. Schulpsychologe

E-Mail: schulpsychologie@fosbosfreising.de

Die schulpsychologische Stellungnahme einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung wird von dem Schulpsychologen an die Schulleitung weitergegeben. Ihr Antrag muss von der Schulleitung genehmigt werden (BaySchO § 35). Anschließend wird der Bescheid der Schulleitung den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

Weitere Hinweise zur Lese-Rechtschreib-Störung

- Die Antragstellung für Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgt einmalig bei Schuleintritt zu Schuljahresbeginn. Ein genehmigter Bescheid gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Ein Verzicht auf bereits genehmigten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz ist in der ersten Woche des Schuljahres schriftlich zu beantragen.
- Durch Ihren Antrag genehmigen Sie, dass Informationen (über die LRS) zwischen Lehrkräften, dem Schulpsychologen und der Schulleitung ausgetauscht werden dürfen.
- Das Einfordern von Nachteilsausgleich und /oder Notenschutz bei Leistungsnachweisen ohne vorherige Genehmigung durch die Schulleitung ist nicht zulässig.
- Alle Regelungen hinsichtlich der Lese-Rechtschreib-Störung im Rahmen des Schulbesuchs an bayerischen Schulen finden Sie unter: www.schulberatung.bayern.de